Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 50 Leipzig, den 8. Dezember **1892**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche evangelische Landeskirchen

Zur Symbolfrage. Zirkularerlaß des preußischen Ev. Oberkirchenrates, betreffend den Gebrauch und die Wertschätzung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, an die unterstellten Generalsuperintendenten.

Berlin, den 25. November 1892. Infolge der Beratung, die wir am 16. November d. J. mit den Herren Generalsuperintendenten unsers Amtsbezirks in Beziehung auf die Aufrechterhaltung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses gepflogen haben, nehmen wir Veranlassung, Ew. Hochwürden das Nachfolgende zu erkennen zu geben:

Mit der Gesamtheit der Herren Generalsuperintendenten beklagen wir, daß durch die Auslassungen des Professors D. Harnack hierselbst in seiner im August d. J. veröffentlichten Antwort an Studirende der Theologie über die Wertschätzung und den kirchlichen Gebrauch des Apostolikums sowohl bei vielen evangelischen Geistlichen, als auch in weiten Kreisen des evangelischen Volkes eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen ist. Diese Beunruhigung ist in ihrem innersten Grunde darauf zurückzuführen, daß man durch die Aeußerungen jener Kundgebungen über das Apostolische Glaubensbekenntnis den Vollbestand des Christenglaubens, insbesondre auch die zum Grundbestande gehörige Lehre von der Menschwerdung des Sohnes Gottes für gefährdet erachtet. Angesichts dieser Befürchtungen verehren wir es als eine besonders gnadenreiche Führung Gottes, daß inmittelst die erhebende Bekenntnisthat Sr. Maj. des Kaisers und Königs und der evangelischen Fürsten Deutschlands zu Wittenberg am 31. Oktober d. J., in der auch das Festhalten am Glauben an den Mensch gewordnen Gottessohn, als dem gemeinsamen Bande der christlichen Kirche, zu schlichtem, aber bestimmtem Ausdruck gebracht ist, in den weitesten Kreisen und Schichten des evangelischen Volkes lauten Wiederhall gefunden hat.

Insofern die Beunruhigung nach dem Zeugnisse der Herren Generalsuperintendenten wesentlich auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in der Kundgebung die Auffassung des Verfassers über den Satz: „Empfangen vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria" als eine durch die theologische Forschung allseitig rezipirte Lehrmeinung dargestellt ist, während die Gemeinde darin ein teures und unantastbares Heiligtum ihres Glaubens erblickt, bedarf es hier nur der Hinweisung, daß nach dem Urteil zahlreicher hervorragender Vertreter der theologischen Wissenschaft, insbesondre auch hochangesehener Mitglieder der theologischen Fakultät in Berlin, die in jenen Sätzen bekannte Thatsache vor unbefangner wissenschaftlicher Forschung noch immer die Probe der Wahrheit besteht. Mit den Herren Generalsuperintendenten stimmen wir überein, daß das ehrwürdige, in seinem Grundstock bis in die ältesten Zeiten der Kirche, ja bis nahe an das apostolische Jahrhundert heranreichende apostolische Symbol, in seiner kurzen Fassung ein beredtes Zeugnis von den großen Thaten Gottes, nach seiner Gliederung ein bedeutsames Muster für die katechetische Unterweisung, nach seiner Bewährung in der Gemeinde die unerschöpfliche Quelle der Erbauung für jung und alt, der Kirche umso weniger entbehrlich ist, als es nach seinem Inhalte das Einheitsband der gesamten Christenheit auf Erden bildet. Eine Entfernung aus dem gottesdienstlichen Gebrauche oder auch nur eine Freigebung an die Willkür der Einzelgemeinde würde das Rechtsbewußtsein der landeskirchlichen Gemeinde verletzen, dem Kultus ein hohes Kleinod, der Gemeinde einen Höhepunkt der Sammlung und Anbetung rauben.

Unsers Amtes wird es sein, innerhalb der evangelischen Kirche unsres Amtsbezirks dafür Sorge zu tragen, daß an dem Bekenntnisstande unsrer Kirche, der neben den übrigen Grundwahrheiten des in dem Apostolischen Bekenntnisse in symbolische Form gebrachten Christenglaubens auch das Bekenntnis an die Menschwerdung Gottes in Christo begreift, mit innerer Treue festgehalten wird, wie es nicht minder unsre Amts- und Gewissenspflicht erheischt, die in Betreff des liturgischen Gebrauchs des Apostolikums bestehende kirchliche Ordnung, wie bisher so auch ferner, aufrechtzuhalten. Daß wir bei aller evangelischen Weitherzigkeit und entfernt davon, aus dem Bekenntnis oder aus jedem Einzelstück desselben ein starres Lehrgesetz zu machen, doch etwaige agitatorische Versuche, das Apostolikum aus seiner Stellung zu verdrängen, bei unsern Geistlichen nicht dulden werden, darüber ersuchen wir Ew. Hochwürden, in den kirchlichen Kreisen, insbesondre auch in der Geistlichkeit Ihres Amtsbezirks bei sich bietender Gelegenheit keinen Zweifel zu lassen.

Die schwere Verantwortlichkeit, die den Herren Generalsuperintendenten, als den Führern und Leitern der Geistlichkeit ihres Amtsbezirk, auch in den gegenwärtigen Wirrsalen obliegt, würdigen wir in ihrem ganzen Ernst; aber wir getrösten uns der Zuversicht, daß es Ihnen, wie Ihren Herren Amtsbrüdern gelingen wird, der Auffassung zu wehren, als könne auch derjenige, der in einer den Grundwahrheiten des gemeinsamen Christenglaubens widersprechenden Glaubensüberzeugung steht, aufrichtigen Herzens Diener am Wort in der evangelischen Kirche sein. Der Umstand, daß ein Mißverständnis hierüber hat entstehen können, erhöht die Pflicht der Herren Generalsuperintendenten, den die Ordination zum geistlichen Amte begehrenden mit seelsorgerischer Treue ernste Selbstprüfung in Beziehung auf die Stellung zu den Glaubenswahrheiten der evangelischen Kirche zur Gewissenspflicht zu machen und das ganze Schwergewicht der mit dem Ordinationsgelübde zu übernehmenden Pflichten für Zeit und Ewigkeit vor Augen zu führen. Dringend legen wir auch Ew. Hochwürden treuer Fürsorge ans Herz, das geistliche Amt in dem Dienst zu stärken: daß die in dem Bekenntnis niedergelegten, ihrer lebendigen Verwertung harrenden Heils- und Glaubensschätze, je länger, je mehr, in den Gemeinden Geist und Leben werden und also die Kirche, wie auf dem Grunde des apostolischen Glaubens, so in der Kraft der Apostel sich baue, zum Heil der Welt und zur Ehre des dreieinigen Gottes! Evangelischer Oberkirchenrat. Barkhausen.

Zugleich wird bekannt, daß im Kultusministerium die Erörterungen über den Fall Harnack dahin erledigt sind, daß von jedem Einschreiten gegen ihn abzusehen sei.

Der Evangelische Oberkirchenrat im Großherzogtum Baden hat anläßlich des Falles Längin und der in Nr. 47, 48 mitgeteilten Petition jetzt im Ges.- u. Verordblt 14 eine Bekanntmachung erlassen, der wir Folgendes entnehmen:

Nach § 91 der Kirchenverfassung fordert die Kirche von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche verkünde.

Ueber den Bekenntnisstand unsrer Kirche sprechen sich in maßgebender Weise aus § 2 der Unionsurkunde vom 23. Juli 1821 und die dazu von der Generalsynode von 1855 gegebene und von dem Landesbischof unterm 14. Januar 1856 genehmigte Erläuterung. § 2 der Unionsurkunde. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, die späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden und doch noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Konfession im allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntnis desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

Beschluß der Generalsynode von 1855: Zur Beseitigung der über den Sinn des § 2 der Unionsurkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die Generalsynode (als Erläuterung):

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden gründet sich auf die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, die sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besondern Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen des Großherzogtums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondre aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Aus diesen Festsetzungen ergiebt sich: 1. Die heilige Schrift wird als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt. 2. Das in Geltung stehende Bekenntnis ist niedergelegt in der Augsburgischen Konfession, in dem Katechismus Luthers und in dem Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens. Diese Auffassung des in Geltung stehenden Bekenntnisses ist auch in den Generalsynoden von 1861 und 1867 festgehalten, insofern erste in ihrem Hauptbericht bei dem Abschnitt über den Bekenntnisstand auf die in unsrer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse sich bezieht und letztere in ihrem Beschluß vom 18. Mai 1867 ausspricht, daß die bisherige Geltung der in § 2 der Unionsurkunde genannten herkömmlichen Bekenntnisschriften und Lehrbücher der lutherischen und reformirten Kirche, soweit in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus und die Grundsätze des evangelisch-protestantischen Glaubens enthalten sind, nach wie vor feststehe. Ferner ergiebt sich 3. daraus das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben. Die freie Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wird nicht bloß als ein Recht erklärt, sondern auch für alle Glieder der Kirche, insbesondre aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Wie nun dieses Recht und wie diese Pflicht von dem Geistlichen zu üben und welche Grenze ihm dabei gesetzt sei, darüber giebt die Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 Anleitung, welche jetzt noch gesetzliche Geltung hat, und deren hierher bezüglichen Bestimmungen auch seit dem Erscheinen der Unionsurkunde und der gegenwärtigen Kirchenverfassung stets in Uebung und Anwendung geblieben sind. (Folgen § 8 9 10 18 der Instruktion.)

Während hiernach für die Druckschriften die Meinungsäußerung im weitern Umfange freigegeben ist, sind für die Lehrvorträge der Geistlichen engere Grenzen gezogen.

Die Kirchenratsinstruktion nimmt an, daß die von den Reformatoren in den Bekenntnisschriften niedergelegten „Systemsätze“ — Dogmen — „mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder um vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmäßigkeit verloren“ hätten, und daß dieselben „nie die Absicht hatten, ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen“. Wenn demnach die Zulässigkeit von den Bekenntnisschriften abweichender Vorstellungsarten — deren Schriftmäßigkeit vorausgesetzt — für den Geistlichen eingeräumt ist, so ist ihm doch je nach der Art seiner Wirksamkeit ein verschiedner Gebrauch dieser Freiheit vorgeschrieben. In der Privatseelsorge kann er sich der Denkformen und Ausdrücke bedienen, welche ihm nach eigner Forschung als die richtigsten und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Ratfragenden als die faßlichsten erscheinen. In freien Vorträgen ist ihm die Abweichung von Form und Ausdrucksweise der von den Reformatoren aufgestellten Religionsbekenntnisse gestattet. Dagegen ist er bei seinen „liturgischen Vorträgen“ an die Vorschriften der Agende gebunden, und in den „öffentlichen Amts- und Berufswegen“ gehaltenen Vorträgen, den Predigten, ist ihm nicht gestattet, daß er, wenn er „die Ausdrucksformen unsrer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahire, mithin auch die biblische Darstellung derselben hinterhalte oder seine eigenen abweichenden Vorstellungsarten den Gemeinden als Glaubenslehren vortrage“. Er soll eingedenk erhalten werden, „daß auch er in seiner Ansicht irren und damit bei andern die gleiche Schwierigkeit zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu kommen hervorbringen kann. Bei einem solchen Zwiespalt der Vorstellungen soll er sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten und diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen“. Dabei bleibt ihm die Freiheit, „diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu befördern“. Geistliche, bei welchen sich Anstößigkeiten bezüglich obiger Vorschriften ergeben, sollen gemahnt werden, und wenn dies nichts fruchtet, ist allerhöchsten Orts Antrag zu stellen, ob Nachsicht zu gewähren oder der betreffende Geistliche von seiner Lehrstelle zu entfernen sei. Bei dieser Entscheidung soll ausschlaggebend sein, „ob der Betreffende noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, wie solche in dem angeführten § 10 der Kirchenratsinstruktion des Nähern geschildert ist, beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu vernichten suche“.

Unter den evangelischen Geistlichen Württembergs wird seit längerer Zeit eine durch den Fall Schrempf veranlaßte Eingabe an die Oberkirchenbehörde vorbereitet. Der Schwäbische Merkur hat in seinem Abendblatt vom 21. November die Nachricht gebracht, daß 14 evangelische Geistliche eine Eingabe an das Konsistorium betreffs einer Erleichterung des Bekenntniszwangs vorbereiten und dafür gegenwärtig Unterschriften sammeln, mit dem Bemerken, daß viele evangelische Geistliche nicht unterschrieben haben, weil sie das, was die Eingabe besage, als etwas ganz Selbstverständliches betrachten. Dagegen wendet sich ein Eingesandt der Deutschen Reichspost vom 30. November, worin die Veröffentlichung des Schwäbischen Merkur als grobe Indiskretion bezeichnet, dann aber die Eingabe selbst kritisirt und die Form, in der die Eingabe vorgeht, entschieden verurteilt wird, sofern diese dem Konsistorium vorgelegt und gleichzeitig veröffentlicht werden solle. In solchem Verfahren liege ein Mißtrauensvotum gegen die Oberkirchenbehörde; zugleich sei dadurch die Gefahr einer Spaltung der evangelischen Landeskirche in einen liberalen und einen positiven Teil eventuell herbeigeführt. „Der richtigere Weg wäre nach unserm Dafürhalten, statt gegen die Oberkirchenbehörde, wie es doch eigentlich bei dieser Eingabe der Fall ist, mit ihr vereint vorzugehen und eine Erklärung derselben an die evangelischen Gemeinden des Landes im Sinne evangelischer Freiheit und Duldung zu veranlassen, um einerseits die durch den Fall Schrempf erregten Gemüter zu beruhigen, andrerseits den Geistlichen, die in nicht zentralen Einzelheiten des Bekenntnisses abweichen, nicht bloß im Verborgenen, sondern öffentlich eine sittlich unanfechtbare Wirksamkeit und ein ferneres Verbleiben in der Landeskirche zu ermöglichen“. Inzwischen hat (Stadtpfarrer Planck in Eßlingen) ein Mitredakteur der Eingabe im Kirchen- und Schulblatt Nr. 47 seine Unterschrift öffentlich zurückgenommen, da die beabsichtigte Veröffentlichung der Eingabe unter Umständen Erschütterungen in der evangelischen Landeskirche im Gefolge haben könne, die er nicht zu übersehen, und für die er nach dem Stand seines Gewissens die Verantwortung zu tragen nicht vermöchte. Die Eingabe selbst ist noch nicht veröffentlicht. — Nach der Allg. Ev.-Luth. Kztg 45 sind drei junge Theologen aus dem Tübinger theologischen Stift ausgetreten.

Lic. theol. Schrempf hielt am 26. November den ersten der Vorträge, zu denen er von verschiednen Seiten aufgefordert wurde, in Stuttgart vor einem zahlreichen Publikum (auch Konsistorialpräsident von Gemmingen und Oberhofprediger Schmid waren anwesend). Er sprach fast zwei Stunden lang über das Thema: „Unser Unglaube“.

Die Krztg 566 wußte zu melden, daß die Berufung eines positiven Dozenten an die theologische Fakultät zu Berlin an leitender Stelle beschlossen sei. Unsern Informationen zufolge ist diese Nachricht aus der Luft gegriffen. Auch müßte, da eine Professur z. Z. nicht frei ist, das Gehalt dafür erst vom Landtag bewilligt werden.

Eine weitere Erklärung gegen Harnack haben eine Zahl von Geistlichen aus der Diözese Sorenbohm und Gerbstedt abgegeben.

Im Sächs. K.- u. Schulblt 48 wird die in diesen Tagen zusammengetretene sächsische Landessynode zu einem Bekenntnis aufgefordert und um Zustimmungserklärungen zum Protest der Chemnitzer Konferenz (Nr. 48 Sp. 450) gebeten. Eine solche hat ein großer Teil der Mitglieder der Elbkonferenz bereits abgegeben.

Im Lpzg. Tageblt 606 veröffentlicht der Vorsitzende des Sächsischen Landesvereins des Ev. Bundes, Sup. Meyer aus Zwickau, einen Artikel: Eine sächsische Stimme wider den Evangelischen Bund, aus dem wir Folgendes mitteilen: Laut blasen jetzt Posaunen extremer Parteien gegen den Evangelischen Bund. Die Kreuzztg hat angefangen, und nun beginnen die großen und kleinen Orchestermitglieder ihre Instrumente auf denselben Ton zu stimmen. Was hat der Bund gethan, daß einzelne Parteien auf einmal ihr inneres Mißfallen an ihm so heftig bezeugen? Er hat es abgelehnt, in der Harnackschen Angelegenheit als Bund eine öffentliche Erklärung abzugeben; eine solche ist nicht durch sein Programm gefordert; er ist kein Tribunal zur Entscheidung von Fragen der Wissenschaft und des Bekenntnisses; Bekenntnisfragen gehören vor das Forum der einzelnen Landeskirchen. Jeder Einsichtige wird das Schweigen des Bundes im Falle Harnack verständlich finden; zudem würde eine Erklärung von ihm, die sich friedeheischend an beide Richtungen der Kirche, die orthodoxe und die liberale, hätte wenden müssen, von beiden gemißdeutet worden sein. Und die ganze Bewegung gegen Harnack ist eine künstlich gemachte. Lag in der Aeußerung des Berliner Professors an seine Studenten hinreichender Anlaß vor, sich in die Rüstung zu werfen? War durch ihn wirklich das apostolische Glaubensbekenntnis bedroht? Und wenn etwa an jenen Vorgang sich weitere wissenschaftliche und kirchliche Erörterungen über den Sinn und die Bedeutung des Apostolikums sich angeschlossen hätten, war damit das apostolische Symbol selber aus der evangelischen Kirche beseitigt? Wer hat denn darnach gestrebt? Hat nicht auch Luther einzelne Sätze anders gefaßt als seine Vorgänger? Oder sind wir heute bereits so weit, daß jede Besprechung der Bekenntnisse als eine Gefahr für die Kirche angesehen wird, der sofort begegnet werden müsse? Und ist endlich das Apostolikum „Grund- und Eckstein“ unsrer Kirche?

Es lag für den Bund sicher kein Anlaß vor, in diesem Streitfall seine gewichtige Stimme zu erheben. Aber nun wird er gerade um seines Schweigens willen von gewisser Seite aufs Heftigste geschmäht; der Grund dafür muß in andern Erwägungen gesucht werden. Der Harnacksche Fall giebt der Kreuzzeitungspartei willkommenen Anlaß, auf eine juridische, dem Wesen der Kirche fremde Handhabung der Bekenntnisverpflichtung zu drängen; dazu freilich ist es nötig, daß die protestantische Theologie unter strenge kirchliche Zensur gestellt und daß kein Professor an eine Universität gerufen werde, der nicht das volle Placet der kirchlichen Behörden gefunden und damit die Bürgschaft gegeben habe, daß er in keinem Punkte an die überlieferten Bekenntnisse rühre.

Es wäre jener Partei auf das Höchste erwünscht gewesen, wenn sich der Evangelische Bund in diese Bewegung hätte hineinziehen lassen. Daß er nicht dafür zu haben war, daß er vielmehr in seiner ruhigen Haltung

das Zeugnis ablegte, er finde in der Harnackschen Bewegung keine neue Gefahr für unsre Kirche, das wird wohl zur Erfolglosigkeit der von der Kreuzztg. gerufenen Agitation führen; daraus erklären sich ihre Posaunenstöße gegen den Evangelischen Bund.

In ihren Chor hat sich nun neuerdings auch aus Sachsen ein kleines Instrument gemischt, freilich mit etwas schrillem Ton, das Sächsische Kirchen- und Schulblt, das sich in seiner Nr. 44 zu folgendem Satze aufgeschwungen hat:

„Noch trauriger als die Christl. Welt, so traurig, daß man als Protestant darüber sich schämen möchte, verhält sich der Evangelische Bund zur Harnackschen Sache“ ....

[Dann nach einer Abwehr dieses Angriffs:]

Diese kurze Auseinandersetzung mit dem Gegner des Evangelischen Bundes im Sächs. K.- u. Sch.-Bl. hat nur den Zweck, größere Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß die Ziele der Kreuzzeitungspartei neuerdings auch in Sachsen kühnere und ernstere Verfechter finden als ehedem. Sie fürchten von jeder freiern Regung der protestantischen Wissenschaft Gefahr für den Glaubensstand der evangelischen Kirche; sie möchten darum die Wissenschaft knebeln; es soll auch bei uns dieselbe Uniformität herrschen wie in der römischen Kirche. In der That, diese Richtung ist reif zum Bündnis mit dem Zentrum, das ja jetzt als der Gipfel politischer Weisheit gepriesen wird.

Wir können nicht glauben, daß unsre protestantischen Sachsen sich mit dem Artikelschreiber im Sächs. K.- u. Schl.-Bl. ihres Protestantismus schämen werden, weil der Evangelische Bund nicht in das Anathema gegen Harnack eingestimmt hat; wir hoffen, daß der Bund gerade wegen seines Schweigens, das ein lautes Ja eines seiner selbst sichern Glaubens an das Evangelium von Christo ist, sich neue Freunde gewinnen wird.

Eine Versammlung der kirchlich liberalen Partei Berlins am 30. November hat nach zwei Referaten des Kammergerichtsrats Schröder und des Predigers Schmeidler folgende Resolution angenommen:

1. Im Interesse der Ehre und des Friedens unsrer evangelischen Kirche verwahren wir uns gegen die unwürdige demagogische Agitation im gegenwärtigen Streite um das Apostolikum.

2. Wir verwahren uns gegen die Auffassung des Apostolikums als eines völlig zutreffenden Ausdrucks des evangelischen Glaubens sowie gegen alle katholisirenden Versuche der Einführung eines Bekenntniszwanges, in der Befürchtung, daß damit die Wahrhaftigkeit der Kirche gefährdet wird.

3. Wir halten fest am Bekenntnis des Evangeliums unter Anerkennung der freien Ueberzeugung in Glaubenssachen.

Preßerörterungen sind uns weiter begegnet in Nr. 559 der Krztg., die Berichtigung des Prof. D. Achelis gegen die Kritik seiner Broschüre „Zur Symbolfrage“ in Nr. 541 der Krztg zugleich mit einer Entgegnung des Kritikers; Dtsch.-Ev. Kztg 49, eine Anzeige der Cremerschen Broschüre; Allg. Ev.-Luth. Kztg 48, Ruhige Fragen zu der Bewegung gegen das apostolische Bekenntnis. Weitere Broschüren sind erschienen von Pastor Hahn in Reval — sucht nachzuweisen, daß Harnack eine andre Religion habe — und angekündigt von Theodor Zahn und Pastor Lic. Wohlenberg.

In Nr. 48 der Christl. W. hatte D. Rade die in Nr. 45 des Ev.-K. Anz. f. Berl. aufgestellte Behauptung bestritten, daß die Ritschlsche Professorenschule mit einem wahren Fraktionseifer die theologischen Fakultäten unter dem Druck hält. Darauf antwortet der Ev.-K. Anz. 49: Wir berufen uns auf das Zeugnis der Nicht-Ritschlianer, welche seit Jahren den unleidlichen Druck empfinden, der teils durch die Fraktionspresse, zu welcher auch die Christliche Welt gehört, teils durch zünftlerische Kollegialverhältnisse, wie sie die Fakultäten mit sich bringen, geübt wird. Zu diesem Druck gehört auch die Verbreitung des Aberglaubens, daß für die Besetzung theologischer Fakultäten andere Kräfte als die mit dem Fraktionsstempel versehenen nicht vorhanden seien. Im Vollgefühl dieser Ueberzeugung schreibt D. Rade: „Nicht darum beruft der preußische Kultusminister so selten Professoren nach dem Herzen des des Evangelisch-Kirchlichen Anzeigers, weil er sich dem Fraktionsdruck der Ritschlschen Professorenschule fügt, sondern darum, weil es unter den zur akademischen Laufbahn Vorbereiteten unter den gelehrten Theologen von Ruf so wenige Vertreter jener Richtung giebt. . . Vielleicht gefällt es dem Evangelisch-Kirchlichen Anzeiger, einmal eine Liste der bedeutenden (— natürlich sind Ritschlianer von vornherein bedeutend! Anm. d. Red. des Ev.-K. Anz.) Theologen nicht Ritschlscher Herkunft zu nennen, die bei der Besetzung von Professuren in den letzten Jahren um ihrer Richtung willen Zurücksetzung erfahren haben.“ Wir verweisen Herrn D. Rade zunächst auf die berufsmäßige Abschlachtung der Nicht-Ritschlianer in der früher von Schürer, jetzt von Schürer und Harnack redigirten „Theologischen Litteraturzeitung“. Er mag die Jahrgänge dieses Blattes selber nachschlagen; er wird Beispiele genug finden von jener lieblosen, hochmütigen, abschätzigen Manier, mit welcher hier über litterarische Erscheinungen Gericht gehalten ist, die kein Herkunftsattest aus Göttingen vorlegen konnten, zumal wenn sie der positiven Theologie angehörten. Hat er schon vergessen, wie es dem Strack-Zöcklerschen Kommentar in der „Theologischen Litteraturzeitung“ ergangen ist? Meint er, daß neuerdings die Besprechung, welche das Schmidtsche Buch über den alten Glauben erfahren hat, der wissenschaftlichen Bedeutung desselben wirklich gerecht geworden ist? — Ist es daher verwunderlich, wenn die positiven Geister sich von der litterarisch-wissenschaftlichen Arbeit zurückziehen? Verwunderlich, wenn vermögenslose positive Theologen trotz Lust und Begabung zu wissenschaftlicher Forschung von der für sie hoffnungslosen Privatdozentkarriere absehen und das Pfarramt vorziehen?

Ist ein solcher aber einmal praktischer Geistlicher geworden, wie schwer ist es ihm heutzutage gemacht, seine Studien in größern Arbeiten niederzulegen! Das Pfarramt ist gegenwärtig arbeitsvoller denn je, in den großen Städten meistens fast erdrückend belastet, während auf dem Lande das wissenschaftliche Handwerkszeug manchmal kaum zu beschaffen ist. Es ist also keineswegs zufällig, auch nicht in der Unfruchtbarkeit oder Trägheit der positiv-kirchlichen Kreise begründet, daß auf dieser Seite wenig geschrieben wird, und daß die gegenwärtigen Privatdozenten mit wenigen Ausnahmen Ritschlianer sind. Dennoch haben wir keineswegs den Mangel an wissenschaftlich geschulten Kräften auf positiver Seite, den Rade behauptet. Es giebt gelehrte Pastoren genug, welche fähig sind, ihre kirchliche Ueberzeugung auch akademisch-wissenschaftlich zu vertreten. Würde man sie suchen, so würden sie sich auch finden lassen. Männer wie Superintendent Holtzheuer und Dr. Schmidt-Cürtow würden jeder theologischen Fakultät zur Zierde gereichen. Andere könnten leicht hinzugefügt werden. Wie die Dinge freilich jetzt stehen, lassen die theologischen Fakultäten jüngere Dozenten, die nicht zur Fahne schwören, auf ihre Beförderung endlos warten, während sie Männer von dem theologischen Range eines Fürsten Bismarck und Journalisten wie Rade schleunigst mit dem theologischen Doktortitel für ihre Leistungen im Interesse der zünftigen Theologenschule belohnen. Ehedem hat man doch mit frühern Pfarrern keine schlechten Erfahrungen in den Fakultäten gemacht; wir verdanken dem Pfarrerstande Professoren wie J. Müller, Semisch, Steinmeyer, Thomasius, Jacoby und viele andre. Heutzutage aber muß man erst einige Blätter aus der Bibel herausgerissen oder irgend eine biblische Schrift zerpflückt oder sonstwie das Placet der „Theologischen Litteraturzeitung“ erlangt haben, ehe man zur Innung zugelassen wird. Schon einmal haben die Angriffe auf das Apostolikum das Signal zu einem Bruch mit vorhandenen destruktiven Bestrebungen gegeben; wir hoffen, daß die Vorgänge der jüngsten Zeit auch diesmal vielen die Augen öffnen, damit endlich Notständen ein Ende gemacht wird, welche für die Kirche unerträglich sind.

+ **Der Fall Ziegler** ist nun definitiv entschieden. Herr Pastor prim. Ziegler in Liegnitz hat vom Oberkirchenrat einen Verweis erhalten wegen Verstoß gegen die kirchliche Ordnung. Dieser Verweis gründet sich ausdrücklich nicht auf Zieglers fünf Vorträge über den geschichtlichen Christus, sondern auf einen andern, in Breslau gehaltenen Vortrag über die ernsten Gedanken des Herrn von Egidy, in dem eine unstatthafte Kritik bestehender kirchlicher Ordnungen und der kirchlichen Behörden gefunden ist.

Verschiedenes

+ **Verein für weibliche Diakonie im Konsistorialbezirke Wiesbaden.** Am 9. November fand in Limburg a. L. die konstituirende Versammlung des Vereins für weibliche Diakonie im Konsistorialbezirke Wiesbaden statt. Sie war von ungefähr 150 Teilnehmern besucht, darunter auch von drei Landräten und mehreren Aerzten. Schon seit längerer Zeit hatte man in unserem Bezirk das Bedürfnis nach mehr Diakonissen empfunden und, da die zunächst in Frage kommenden Anstalten in Frankfurt a. M. und Kaiserswerth nicht in genügender Weise aushelfen konnten, sogar aus der Schweiz (Bern) Hilfe geholt. Da wurde im Jahre 1890 das Paulinenstift zu Wiesbaden (Filiale von Kaiserswerth) in dem Testament des Verlagsbuchhändlers Kreidel mit einem Legat von 200000 Mk. bedacht. Der Vorstand hat sich nun bereit erklärt, die Anstalt in ein Diakonissen-Mutterhaus umzuwandeln. Um diesen Plan ausführen zu helfen, hat sich der obige Verein gebildet. Zugleich hat er sich aber auch die Aufgabe gestellt, bei der Gewinnung freier ständiger Krankenpflegerinnen für Landgemeinden und bei der Errichtung selbständiger Diakonissenstellen behilflich zu sein. Besonders erfreulich ist es, daß bei der Gründung dieses Vereins von vornherein die Anlehnung an die kirchlichen Gemeindeorgane ins Auge gefaßt werde, und daß statutengemäß die Mitwirkung der Kreissynoden und ihrer Vorstände erbeten wird. Aus der Wahl für den Vorstand gingen hervor die Herren: Generalsuperintendent D. Ernst, Dekan Gieße, Sanitätsrat Dr. Brinkmann, Landesdirektor Sartorius, Landrat v. d. Goltz, Dekan Kübler, Dekan Menckler, Sanitätsrat Dr. Ebertz und Pfarrer Schröder.

+ **Die Leipziger Missionsgesellschaft** hatte bekanntlich auf der Jahresversammlung zu Pfingsten dieses Jahres beschlossen, eine neue Mission in Ostafrika zu beginnen. Bayrische lutherische Missionsfreunde, die zur Leipziger Mission hielten, hatten bereits im Jahre 1886 dieses Ziel ins Auge gefaßt und deshalb selbständig die „bayrische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft für Ostafrika“ (Vors. Pfarrer Ittameyer) begründet, deren Missionsgebiet (unter den Wakamba im Wituland) dann leider durch das englisch-deutsche Abkommen im Jahre 1890 zur englischen Interessensphäre geschlagen ward. Nachdem nunmehr auch von Leipzig aus eine ostafrikanische Mission zu unternehmen beschlossen worden war, lag es nahe, zunächst mit der genannten bayrischen ostafrikanischen Mission in Verbindung zu treten. Die diesbezüglichen Verhandlungen, deren Ergebnis mit Spannung erwartet wird, sollen nun — wie die Leipz. Ztg meldet — am 12. Dezember dieses Jahres in Hersbruck (Franken) stattfinden.

Personalien

Dr. E. W. Mayer, ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, ist als außerordentlicher Professor an die theologische Fakultät zu Straßburg berufen worden.

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Fortsetzung und Schluß der statistischen Tabelle betr. die evangelische Landeskirche in den älteren preußischen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 48 und 49):

Laufende Nr.	Provinz	10 A: Gesamtbevölkerung nach der Zählung des Jahres 1880	10 B: Gesamtbevölkerung nach der Zählung des Jahres 1885	10 C: Gesamtbevölkerung nach der Zählung des Jahres 1890	10 D a (1885 gegen 1880): Zunahme %	10 D a: Abnahme %	10 D b (1890 gegen 1885): Zunahme %	10 D b: Abnahme %	10 D c (1890 gegen 1880): Zunahme %	10 D c: Abnahme %	11 A a: Evangelische nach der Zählung des Jahres 1880	11 A b: Evangelische nach der Zählung des Jahres 1890	11 A c (von 1880 bis 1890): Zunahme %	11 A c: Abnahme %	11 B a: Katholische nach der Zählung des Jahres 1880	11 B b: Katholische nach der Zählung des Jahres 1890	11 B c (von 1880 bis 1890): Zunahme %	11 B c: Abnahme %
1	Ostpreußen . .	1 933 936	1 959 475	1 958 663	1,32	—	—	0,04	1,28	—	1 655 493	1 686 204	1,85	—	249 708	257 159	2,98	—
2	Westpreußen .	1 405 898	1 408 229	1 433 681	0,16	—	1,81	—	1,97	—	682 735	694 025	1,65	—	693 694	717 532	3,44	—
3	Berlin	1 122 330	1 315 287	1 578 794	17,19	—	20,03	—	40,67	—	982 780	1 356 644	38,04	—	80 616	135 407	67,97	—
4	Brandenburg ohne Berlin .	2 266 825	2 342 411	2 541 783	3,33	—	8,51	—	12,13	—	2 199 749	2 436 527	10,76	—	50 913	89 910	76,59	—
5	Pommern . .	1 540 034	1 505 575	1 520 889	—	2,24	1,02	—	—	1,24	1 498 864	1 480 506	—	1,22	23 873	27 476	15,09	—
6	Posen	1 703 397	1 715 618	1 751 642	0,72	—	2,10	—	2,83	—	532 517	542 977	1,96	—	1 111 962	1 164 067	4,68	—
7	Schlesien . . .	4 007 925	4 112 219	4 224 458	2,60	—	2,73	—	5,40	—	1 867 489	1 926 320	3,15	—	2 082 038	2 247 890	7,97	—
8	Sachsen . . .	2 312 007	2 428 367	2 580 010	5,03	—	6,24	—	11,59	—	2 154 663	2 385 201	10,70	—	145 498	183 233	25,93	—
9	Westfalen . .	2 043 442	2 204 580	2 428 661	7,88	—	10,16	—	18,85	—	949 533	1 155 088	21,65	—	1 070 107	1 250 603	16,87	—
10	Rheinland	4 074 000	4 344 527	4 710 391	6,64	—	8,42	—	15,62	—	1 078 393	1 301 437	20,68	—	2 944 250	3 351 864	13,84	—
11	Hohenzollern	67 624	66 720	66 085	—	1,34	—	0,95	—	2,28	2 221	2 507	12,88	—	64 391	62 917	—	2,29
	Im ganzen	22 477 418	23 403 008	24 795 057	4,12	—	5,95	—	10,31	—	13 604 437	14 967 436	10,02	—	8 517 050	9 488 058	11,40	—

Spaltenüberschriften: 10 = Vergleichung der Gesamtbevölkerung nach den Zählungen der Jahre 1880, 1885 und 1890; D = Zunahme und Abnahme der Bevölkerung (a = nach der Zählung von 1885 gegen die von 1880; b = nach der Zählung von 1890 gegen die von 1885; c = nach der Zählung von 1890 gegen die von 1880). 11 = Vergleichung der Gesamtzahl der Evangelischen mit der Gesamtzahl der Katholischen nach den Zählungen der Jahre 1880 und 1890; A = Evangelische (einschl. der Sekten); B = Katholische (einschl. der Sekten).

Anmerkung. Zu Spalte 10 A: Vgl. Preuß. Statistik, Heft LXVI S. 3.
„ „ 10 B: Vgl. Preuß. Statistik, Heft XCVI S. 3.

Laufende Nr.	Provinz	12 A a: Auf je 1000 Seelen der Gesamtbevölkerung entfallen landeskirchlich Evangelische nach der Zählung des Jahres 1880	12 A b: des Jahres 1890 (Sp. 4 A u. 4 B a)	12 B 1 a: einen Pfarrbezirk 1880	12 B 1 b: einen Pfarrbezirk 1890 (Spalte 4 B a u. 6 A)	12 B 2 a: einen gottesdienstlichen Raum 1880	12 B 2 b: einen gottesdienstlichen Raum 1890 (Spalte 4 B a u. 7 A)	12 B 3 a: eine geistliche Stelle 1880	12 B 3 b: eine geistliche Stelle 1890 (Spalte 4 B a u. 8 A)	13: Durchschnittlicher räumlicher Umfang der Pfarrbezirke (Spalte 3 B u. 6 A) Hektare	14: Zahl der durchschnittlich auf jede Diözese entfallenden geistlichen Stellen (Spalte 5 u. 8 A)
1	Ostpreußen . . .	855	856	4 400	4 297	3 181	2 752	3 558	3 528	9 483	12,50
2	Westpreußen . .	478	475	3 614	3 339	1 769	1 236	3 156	2 769	12 504	12,30
3	Berlin	875	857	19 251	23 729	9 091	10 996	7 982	10 404	111	18,57
4	Brandenburg ohne Berlin . .	969	957	2 071	2 270	889	933	1 762	1 895	3 719	17,34
5	Pommern . . .	971	971	2 229	2 177	1 026	986	1 948	1 912	4 441	13,31
6	Posen	312	309	2 857	2 823	1 413	1 151	2 426	2 306	15 082	9,79
7	Schlesien	464	455	2 656	2 721	1 820	1 621	2 172	2 221	5 708	15,17
8	Sachsen	932	924	1 482	1 620	812	882	1 281	1 412	1 716	16,71
9	Westfalen	465	475	2 833	3 371	1 492	1 657	2 182	2 501	5 907	21,95
10	Rheinland . . .	264	275	2 363	2 780	1 416	1 454	1 798	2 028	5 792	22,04
11	Hohenzollern . .	33	38	740	501	247	193	740	501	22 845	5,00
	Im ganzen	604	602	2 478	2 672	1 306	1 315	2 054	2 194	4 933	15,81

Spaltenüberschriften: 12 = Vergleichung der landeskirchlich Evangelischen mit der Gesamtzahl der Bevölkerung und mit den kirchlichen Einrichtungen nach den Zählungen beziehungsweise Erhebungen von 1880 und 1890; B = Es entfielen im Durchschnitt landeskirchlich Evangelische auf je: 1 einen Pfarrbezirk, 2 einen gottesdienstlichen Raum, 3 eine geistliche Stelle.

Anmerkungen. Zu Spalte 12 A a u. B 1 a, 2 a, 3 a: Vgl. die Spalten 11 B u. 12 A B C der Tabelle de 1880 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. 1882, S. 39. 40).

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Braustraße 19, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig
Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6